

GEMEINDE B A L T S C H I E D E R

Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal

Ergänzungen zum
Bau- und Zonenreglement (GBR)

angenommen durch die Urversammlung am
21. April 1999



genehmigt durch den Staatsrat am
17. November 1999

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 17. Nov. 1999

Siegelgebühr: Fr. 120.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

März 1999



ABW Architektur + Raumplanung AG
Bloetzer Werner, dipl. Arch., Raumplaner NDS-ETH
St. Martinistrasse 4 3930 Visp

43-OP Baltschieder / Ergänzungen zum Bau- und Zonenreglement

(Ergänzen in Kursivschrift)

Art. 69

Landschafts- und Naturschutzzonen

a) Landschaftsschutzzonen

- Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung von besonders schönen und wertvollen Landschaften in ihrer Vielfalt und Eigenart.
- Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf diesen Standort angewiesen oder zur Wartung und Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Solche Bauten und Anlagen sind besonders gut zu gestalten und in die Landschaft einzugliedern.
- Heckenlandschaften (Baumbestände) und halboffene Landschaften sind zu bewahren. Vorhaben wie Terrainveränderungen, Rodungen oder Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind bewilligungspflichtig. Bei grösseren Eingriffen sind nach den Weisungen des Gemeinderates Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- *Spezielle Bestimmungen gelten für das Gebiet mit Abgeltung wegen Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (vgl. Plan Perimeter Landschaftsschutzgebiet VAEW Baltschiedertal, bezüglich Abgeltung von Ertragseinbussen, Wasserkraftnutzung).*

Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Insbesondere sind nicht zulässig:

- die Nutzung der Wasserkraft;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie
 - künstliche Terrainveränderungen;
 - Materialabbau;
 - Deponien, Ablagerungen;
 - Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden, das gilt namentlich für die Trinkwasserturbinierungsanlage sowie der Bewässerungsleitungen und der Quellen der Gemeinde Ausserberg im Baltschiedertal.

Der Bau einer alpinen Schutzhütte im inneren Sennntum (Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Baltschieder Art. 66 mit Nachtrag vom 10.1.1996) ist bei entsprechendem Bedürfnisnachweis und Zustimmung der Vertragsparteien zulässig.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Quellfassungen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde Baltschieder (23.3.1994) sind, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gestattet und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür nötige Neubauten sind zulässig, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht wird. Falls die nationale Bedeutung des Schutzgebietes durch die Trinkwassernutzung jedoch eine wesentliche Schmälerung erfährt, behält sich die Schweizerische Eidgenossenschaft den Rücktritt dem Vertrag vor.

Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Vorbehalten bleiben bahnbauliche oder notwendige - betriebliche Massnahmen der BLS Lötschbergbahn AG oder ihrer Rechtsnachfolger sowie ein Ausbau der Bahnanlagen.

Die extensive Erholungsnutzung einschliesslich der Jagd und die Fischerei ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Hingegen dürfen grundsätzlich keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

b) Naturschutzzonen

- Die Naturschutzone umfasst Gebiete, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer besonderen Pflanzen- oder Tiergesellschaften schützenswert sind. Bauten und Anlagen sind untersagt, wenn sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.
 - Massnahmen wie z.B. Entwässerungen, neue Bewässerungsanlagen, Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen sind nur zulässig, wenn sie dem Zonenzweck entsprechen.
 - Der Einsatz von chemischen Düngemittel und von Giftstoffen (alle Arten von Pestiziden wie Insekten- und Unkrautvertilgungsmitteln usw.) ist verboten.
 - Soweit es für den Schutz und die Pflege der Naturschutzzonen erforderlich ist, kann der Gemeinderat weitere Schutzverordnungen erlassen.
- c) Der Schutz von Objekten, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder des Kantons verzeichnet sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

Visp, den 16. Juni 1999 Bo/zi